

Sitzungsvorlage Nr. 0285/2024

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	10.04.2024	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	16.04.2024	öffentlich

Umsetzung Pflanzgebot, Lindentaler Straße, Flst. Nr. 996/1, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde auf dem Grundstück Lindentaler Straße, Flst. Nr. 996/1 in Schlechtbach wird wie folgt hergestellt:

1. Für die Umsetzung des Pflanzgebots mit abweichender Baumart („Apfeldorn“ (*Crataegus x lavallei* 'Carrierei') anstelle von „Bergahorn“ sowie „Pyramiden-Hainbuche“).
2. Für den Verzicht der Begrünung nördlich der Entwässerungsrinne.

Sachverhalt

Nach dem in den Auflagen unter 01 genannten Pflanzgebot muss der Gesuchsteller Bäume in einer Linie parallel zur Straße pflanzen.

Im Bebauungsplan „Änderung Dornhalde“ sind als Einzelbaum im Straßenraum „Bergahorn“ sowie „Pyramiden-Hainbuche“ zur Verwendung vorgegeben. Auf Anraten des Landschaftsgärtners unter besonderer Berücksichtigung der (bereits aktuellen und vermutlich zunehmenden) Trockenheit bzw. Trockenheitsresistenz sowie der Ausbildung von Tiefwurzeln möchte der Antragsteller statt dessen Bäume der Art „Apfeldorn“ (*Cratae-*

gus x lavallei 'Carrierei') pflanzen. Neben der genannten Trockenheitsresistenz ist dieser Baum auch schnittverträglich und eignet sich gut als Straßenbaum.

Weiter wird beantragt, die auf der Lageplanskizze eingezeichnete und seit langem vorhandene Entwässerungsrinne im Grünstreifen zu belassen, da dadurch die Auflage 03 umgesetzt werden kann. Die Genehmigung hierfür wurde bereits mit der ursprünglichen Baugenehmigung erteilt.

In Ergänzung erläutert der Antragsteller, dass dadurch die Situation entsteht, dass das Pflanzgebot neben den benannten drei Bäumen durch das Entfernen von Schotter und die Einsaat von Rasen / Gras erfolgen wird, dies zumindest bis zur vorhandenen Entwässerungsrinne. Gem. Lageplanskizze und Pflanzgebot müsste dann noch ca. 0,2-0,5m (die Flucht zum Gebäude auf dem Nachbargrundstück verläuft nicht parallel) nördlich der Entwässerungsrinne begrünt werden. Aus praktikablen Gründen könnte dies dann ebenfalls nur durch Rasen/Gras durchgeführt werden, da z.B. Büsche o.ä. ein Zuwachsen/Verschmutzen der Entwässerungsrinne begünstigen könnten. Ob der Rasen auf diesem schmalen Streifen gut anwachsen wird bzw. erhalten werden kann, kann nicht sichergestellt werden. Daher wird beantragt, auf die Begrünung nördlich der Entwässerungsrinne zu verzichten und die Begrünung wie beschrieben bis zur Entwässerungsrinne umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Abweichung des vorgegebenen Pflanzgebots, unter Berücksichtigung der (bereits aktuellen und vermutlich zunehmenden) Trockenheit, städtebaulich vertretbar und kann deshalb zugelassen werden.

Anlage/n:

Anlage 1, Pflanzgebot_Lageplan